

Hausanschrift: SYNODALBÜRO
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-308
Fax: 06151/405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn-kv.de
Karl-Jakob.Schmicking@ekhn-kv.de
Aktenzeichen: 1521 (kjs)

Darmstadt, 01. Dezember 2009

Bleiberechtsregelung

Beschluss der Zehnten Kirchensynode bei ihrer 15. Tagung (24.11. – 28.11.2009)

Die Synode bittet die Kirchenleitung mit Blick auf die Konferenz der Innenminister im Dezember 2009 und eine mögliche Bundesratsinitiative, sich bei den Innenministern der Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz für eine grundsätzliche Überarbeitung der Bleiberechtsregelung und für das Zustandekommen einer Lösung vor dem 31.12.2009 einzusetzen. Hierbei sind aus Sicht der Synode folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit:

1. Die Frist der Bleiberechtsregelung sollte über den 31.12.2009 hinaus um mindestens zwei Jahre verlängert und den Betroffenen Gelegenheit zur beruflichen Qualifizierung gegeben werden.
2. Die Kriterien für ein Bleiberecht müssen verändert werden. Ökonomische Nützlichkeit darf nicht das einzige Kriterium für ein Bleiberecht sein. Für eine Aufenthaltsgenehmigung sollte darum der Nachweis genügen, dass man sich ernsthaft um die Sicherung des Lebensunterhalts bemüht hat. Letztlich ausschlaggebend für ein Bleiberecht sollten die faktische Integration in diese Gesellschaft sowie humanitäre Gesichtspunkte sein. Kranken, traumatisierten, alten oder pflegebedürftigen Personen muss unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung ein Bleiberecht gewährt werden.
3. Bei der Beurteilung der Ausschlussgründe und der Mitwirkungspflichten muss der Einzelfall gewürdigt werden. Geringfügige Vergehen in der Vergangenheit und mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung dürfen nicht automatisch zum Ausschluss führen.
4. An die Stelle eines Stichtags muss eine Mindestaufenthaltsdauer treten, wenn weitere Kettenduldungen verhindert werden sollen. Menschen, die seit fünf Jahren ununterbrochen in Deutschland leben und integriert sind, sollten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten.